

Statuten

(per 8.5.2021)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Monetäre Modernisierung“ (MoMo) / besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Die französische Übersetzung lautet: „Modernisation Monétaire“ (MoMo)

Die italienische Übersetzung lautet: „Modernizzazione Monetaria“ (MoMo)

Der Sitz des Vereins ist am Ort des Sekretariats.

Der Vereinsvorstand kann den Sitz des Vereins an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

2. Zweck

Der Verein „Monetäre Modernisierung“ setzt sich dafür ein, die Finanzwirtschaft in den Dienst der Realwirtschaft und das Geldsystem in den Dienst der Menschen zu stellen.

3. Verwirklichung dieses Zwecks

Der Verein ist auf folgende Arten tätig:

- Zusammentragen von Informationen über das bestehende Geldsystem und bestehende Alternativen
- Erarbeiten von Reformvorschlägen und Neukonzeptionen des nationalen Geld- und Finanzsystems
- Informieren von Politik und Öffentlichkeit; Kommunizieren und Propagieren der Vorschläge
- Vorbereitung und Unterstützung von politischen Vorstössen

Der Verein verwirklicht seine Ziele in freier Zusammenarbeit mit Menschen und Organisationen im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen finanziellen Gewinn.

4. Finanzielle Mittel

Der Verein finanziert seinen Betrieb und seine Aktivitäten durch

- die jährlichen Mitgliederbeiträge
- die Erträge aus Publikationen und Veranstaltungen
- freie Spenden und Zuwendungen von Personen und Institutionen/Organisationen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

5. Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Vereinsziele (Zweck) anerkennt und unterstützt.
- Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche dem Verein zusätzliche finanzielle oder spezifische Unterstützung leisten.
- Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende Monat möglich.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstösst.

Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

8. Regionalgruppen

Mitglieder des Vereins können sich zu rechtlich selbständigen Regionalgruppen zusammenschliessen. Sie finanzieren sich selber. Sie können gemäss ihrer ausgewiesenen Aktivitäten und vorgelegten Budgets vom Verein finanziell unterstützt werden.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) wissenschaftlicher Beirat

10. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.

Die Einladung mit den Verhandlungsgegenständen (Traktanden) ist mindestens 20 Tage vorher in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die

Vereinsversammlung entscheidet über Anträge des Vorstandes. Anträge der Mitglieder sind bis 10 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand einzureichen.

Die Vereinsversammlung wählt jährlich

- den Vorstand
- den/die Präsidenten/in
- die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung genehmigt

- das Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- den Jahresbericht
- die Jahresrechnung mit Revisorenbericht
- das Jahresbudget und die Mitgliederbeiträge

- das Tätigkeitsprogramm
- die Änderung der Statuten
- die Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens

Beschlüsse werden mit einem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen, oder wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

11. Der Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er behandelt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten und Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder den Rechnungsrevisoren übertragen sind.

Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er kann externe Beisitzerinnen oder Beisitzer ernennen. Diese haben kein Stimmrecht. Der Vorstand konstituiert sich selber und regelt die Zeichnungsberechtigungen.

Vorstand und Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Bargeld-Auslagen. Für besondere Leistungen kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand

- vertritt den Verein gegen aussen
- beschliesst über Ausgaben im Rahmen des Jahresbudgets
- initiiert und organisiert Veranstaltungen und Aktionen
- initiiert und erarbeitet Stellungnahmen
- bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor
- entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- wählt den wissenschaftlichen Beirat
- bestellt bei Bedarf Arbeitsgruppen / Ausschüsse / Kommissionen
- gründet in Zusammenarbeit mit aktiven Mitgliedern Regionalgruppen
- genehmigt die Gründung von Regionalgruppen
- erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind

12. Die Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

13. Der wissenschaftliche Beirat

Der wissenschaftliche Beirat begleitet die Arbeit des Vereins aus interdisziplinärer Sicht.

Der Vorstand kann dem wissenschaftlichen Beirat Aufträge erteilen, welche dieser mit Begründung ablehnen kann. Der wissenschaftliche Beirat kann dem Vorstand und der Vereinsversammlung Anträge stellen. Er erstattet einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit.

Mitglied im wissenschaftlichen Beirat können sowohl Vereinsmitglieder wie Aussenstehende sein. Der wissenschaftliche Beirat konstituiert sich selbst.

14. Sekretariat

Der Verein führt - allein oder zusammen mit anderen Organisationen - ein Sekretariat.

15. Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, die

- ihn temporär oder dauernd beraten
- bestimmte Aktivitäten organisieren
- Aufgaben ständig wahrnehmen.

Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen können auch Mitglieder umfassen, die nicht Vorstands- oder Vereinsmitglied sind.

16. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht über die Mitgliederbeiträge hinaus.

17. Statutenänderung

Statutenänderungen erfordern die Zweidrittelmehrheit der Vereinsversammlung.

18. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vermögen einer gemeinnützigen Institution mit ähnlicher Zielsetzung zugewendet. Die Vereinsversammlung entscheidet darüber mit einfachem Mehr. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

19. Inkrafttreten

Die Statuten sind an der **Gründungsversammlung vom Freitag 6.Mai 2011** in Zürich einstimmig angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. **Die Revision der Statuten wurde an der Mitgliederversammlung vom 8.5.2021 in Zürich angenommen und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.**

Vorsitzender Gründungsversammlung: Werner Kallenberger
Tagespräsident Mitgliederversammlung 8.5.2021: Ewald Kornmann

Protokollführer Gründungsversammlung: Daniel Meier
Protokollführerin: Daniel Meier